

S&T AG

Linz, FN 190272 m

**Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG
zum 7. Punkt der Tagesordnung
der 19. ordentlichen Hauptversammlung
am 4. Juni 2018**

über

**den Widerruf der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung (genehmigtes
Kapital) im nicht ausgenützten Umfang und
die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue Aktien, auch
unter Ausschluss des Bezugsrechts, auszugeben
(TOP 7 – Genehmigtes Kapital 2018)**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der S&T AG mit dem Sitz in Linz erstatten gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG nachstehenden Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung der S&T AG am 4. Juni 2018.

1. S&T AG mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift 4021 Linz, Industriezeile 35, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz unter FN 190272 m, hat gegenwärtig 63.442.392 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 63.442.392.
2. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 19. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juni 2018 zu TOP 7 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 1. *„Die in der 16. ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Juni 2015 beschlossene und bisher teilweise ausgenützte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung um bis zu EUR 18.115.600,00 durch Ausgabe von bis zu 18.115.600 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die*

Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, wird im nicht ausgenützten Umfang widerrufen (§ 5 Abs 6 der Satzung);

2. *Die in der 18. ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2017 beschlossene und bisher teilweise ausgenützte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, wird im nicht ausgenützten Umfang widerrufen (§ 5 Abs 5 der Satzung);*

Die genehmigten Kapitalien gemäß § 5 Abs 5 und § 5 Abs 6 der Satzung werden durch folgende Ermächtigung ersetzt:

3. *Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 28.721.196,-- durch Ausgabe von bis zu 28.721.196 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze*

von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2018).

4. Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital, Aktien) Abs 5 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

„Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 28.721.196,-- durch Ausgabe von bis zu 28.721.196 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2018).

§ 5 Abs 6 der Satzung wird gelöscht.“

3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des genehmigten Kapitals nach § 5 Abs 5 der Satzung (das "**Genehmigte Kapital 2018**") hat der Vorstand gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.
4. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.
5. Das neue Genehmigte Kapital 2018 (§ 5 Abs 5 neue Fassung der Satzung) im Umfang von bis zu EUR 28.721.196,-- kann binnen fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 28.721.196 Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital ausgegeben werden.

S&T AG will weiterhin wachsen und kann dabei gegebenenfalls auch weiterhin andere Unternehmen oder Anteile an anderen Unternehmen erwerben. Die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2018 dient der Erhöhung der Flexibilität der S&T AG für strategische Transaktionen.

6. Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital können unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Ausgabe der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) ist.

Wie bereits ausgeführt, beabsichtigt S&T AG, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann – wie bereits in der Vergangenheit – neben organischem Wachstum insbesondere auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder

Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset-Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share-Deal*) oder als Mischform der beiden Varianten gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens (oder Teil-) Betriebserwerbs, nämlich *Asset-Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als "**Unternehmenserwerb**" bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von S&T AG als Käuferin, als auch im Interesse des Veräußerers liegen.

Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in S&T AG gegen Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital 2018 – einbringt, wird das Grundkapital der S&T AG erhöht und somit das Eigenkapital von S&T AG gestärkt.

Während im Fall des Erwerbs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises je nach Kaufpreis ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (S&T AG) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an S&T AG beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes bestehender Aktionäre anerkannt. Im Hinblick auf das geplante weitere Wachstum von S&T AG besteht ein Interesse von S&T AG, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital 2018 erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Verkäufer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von S&T AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich und/oder nützlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an S&T AG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von S&T AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von S&T AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder von Anteilen an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2018 wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an dem Unternehmen dem Wert von S&T AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an S&T AG. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit S&T AG erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals 2018 von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von S&T AG als auch der Kursentwicklung der S&T AG-Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre der S&T AG werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2018 unter Ausschluss des Bezugsrechts spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die

Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2018 beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 Satz 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).

7. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung, wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen oder nicht-institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien nicht mehr als 10 % unter dem gewichteten Durchschnitt der Börseschlusskurse der Aktien der Gesellschaft liegt, dient dazu, im Falle eines Finanzierungsbedarfs strategische Investoren oder einen gänzlich neuen Anlegerkreis von Investoren direkt und zügig anzusprechen und allfällig erforderliche Finanzmittel, die einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals nicht überschreiten, vergleichsweise rasch und kosteneffizient aufzubringen.

Bei Eigenkapitalmaßnahmen und/oder der Ausgabe eigenkapitalähnlicher Finanzierungsinstrumente und Einbeziehung nationaler oder internationaler institutioneller oder großer nicht-institutioneller Investoren ist es erforderlich, dass die Gesellschaft schnell und flexibel handeln kann. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von Bedeutung, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist.

Insbesondere institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen an die Transaktionsstruktur und die zeitliche Flexibilität bei der Emission von Aktien oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten, denen in der Regel nur mit einer Emission unter Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden kann. Eine Bezugsrechtsemission kann folglich dazu führen, dass institutionelle Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringen Emissionsvolumen angesprochen werden können. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen während der Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw die Kosten der Kapitalmaßnahmen (insbesondere in volatilen Märkten) und die Vermeidung einer Spekulationsgefahr (short

selling) gegen die Aktien während des Angebotszeitraums. Die Verringerung des Platzierungsrisikos ist insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld wesentlich. Die Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ermöglicht die rasche Platzierung innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (Anchor Investor). Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem Anchor Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen. Auch aus strategischen Überlegungen kann es für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen kann oder aber die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen. Weiters können bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss unter bestimmten Voraussetzungen die ansonsten mit einem öffentlichen Angebot verbundene Prospektspflicht und die daraus resultierenden erheblichen Kosten vermieden werden, was die Kosten der Kapitalaufbringung für S&T AG deutlich reduziert. Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzt, die Vorteile eines sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahrens zu nutzen und damit auch das mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko deutlich zu verringern. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakt und rascher bewerten, als dies im Rahmen einer Bezugsrechtsemission möglich wäre, bei der sich erst im Verlauf der Angebotsfrist der für die Emission maßgebliche Preis bildet. Durch ein Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann somit das Risiko minimiert werden, dass sich einmal festgelegte Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Es hat sich gezeigt, dass Markteinschätzungen innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können. Bei einer Emission mit

Bezugsrechtsausschluss kann die S&T AG hingegen einen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – soweit möglich – optimierten Emissionspreis vergleichsweise rasch und flexibel festlegen und für eine Kapitalerhöhung nutzen. Die internationale Praxis hat auch gezeigt, dass bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren in der Regel schon an sich bessere Konditionen erreicht werden können, als dies sonst der Fall wäre, da durch die sofortige Platzierung die Marktrisikofaktoren entfallen, die von institutionellen Investoren sonst zulasten der S&T AG als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden.

Demgegenüber wird sich der Ausgabekurs der neuen Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung unter Ausschluss von Bezugsrechten bestehender Aktionäre möglichst nahe am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren, sodass eine Verwässerung der Altaktionäre soweit wie möglich vermieden werden kann. Ferner hat dadurch jeder Aktionär aufgrund des börsenahen Ausgabekurses der neuen Aktien die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben, um einer Verwässerung vorzubeugen.

Angesichts des ausgesprochen liquiden Marktes für S&T AG-Aktien und der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf einen Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals würde auch eine „Verwässerung“ der Aktionäre in Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten werden. Die in der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre könnten die entsprechende Anzahl der Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Aus diesen Gründen wird auch im deutschen Aktienrecht ein Bezugsrechtsausschluss in diesem Ausmaß generell als gerechtfertigt und dementsprechend zulässig angesehen. Ebenso ist dies nach österreichischem Aktienrecht zulässig.

Es kann daher festgestellt werden, dass durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsangebots ein allfälliger Finanzierungsbedarf der Gesellschaft – allerdings auf das Volumen von 10 % des Grundkapitals beschränkt – sehr zeitnah und effektiv gedeckt werden kann, was nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern aus den oben angeführten Gründen auch im Interesse aller Aktionäre ist.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle einer Privatplatzierung an institutionelle und nicht-institutionelle Investoren liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil nur dadurch sichergestellt werden kann, dass ausgewählte Investoren in ausreichendem Ausmaß Aktien der Gesellschaft zeichnen und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt werden kann. Der Bezugsrechtsausschluss ist weiters dazu geeignet, die Kosten einer Kapitalmaßnahme erheblich zu senken.

Der Bezugsrechtsausschluss stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung, nämlich der Beteiligung ausgewählter Investoren an der Gesellschaft, dar und ist nicht unverhältnismäßig, sodass der Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre sachlich gerechtfertigt ist.

8. Eine weitere Möglichkeit zum Ausschluss der Bezugsrechte ist für den Fall von Mehrzuteilungsoptionen vorgesehen. Im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der S&T AG ist es oft vorteilhaft, Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) einräumen zu können. Mehrzuteilungsoptionen kommen bei Überzeichnung einer Neuemission zur Anwendung, also wenn die Nachfrage nach den auszugebenden Aktien größer ist als das Angebot. Durch Mehrzuteilungsoptionen können zusätzliche Wertpapiere zu denselben Bedingungen ausgegeben werden, zu denen bereits die im Zuge der Kapitalerhöhung begebenen Aktien ausgegeben wurden. Eine solche bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahme hat den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegt damit nicht nur im Interesse der S&T AG, sondern auch der bestehenden Aktionäre. Um diese Funktion erfüllen zu können, muss das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre für die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) durch den Vorstand ausgeschlossen werden können.
9. Die Ermächtigung des Vorstands der S&T AG zum Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre für den Ausgleich von Spitzenbeträgen dient dazu, im Hinblick auf den Betrag einer Barkapitalerhöhung jeweils ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung mit einem runden Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die S&T AG verwertet. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des

Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.

10. Zusammenfassend kommt der Vorstand von S&T AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats, gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Linz, am 14. Mai 2018

Der Vorstand der S&T AG